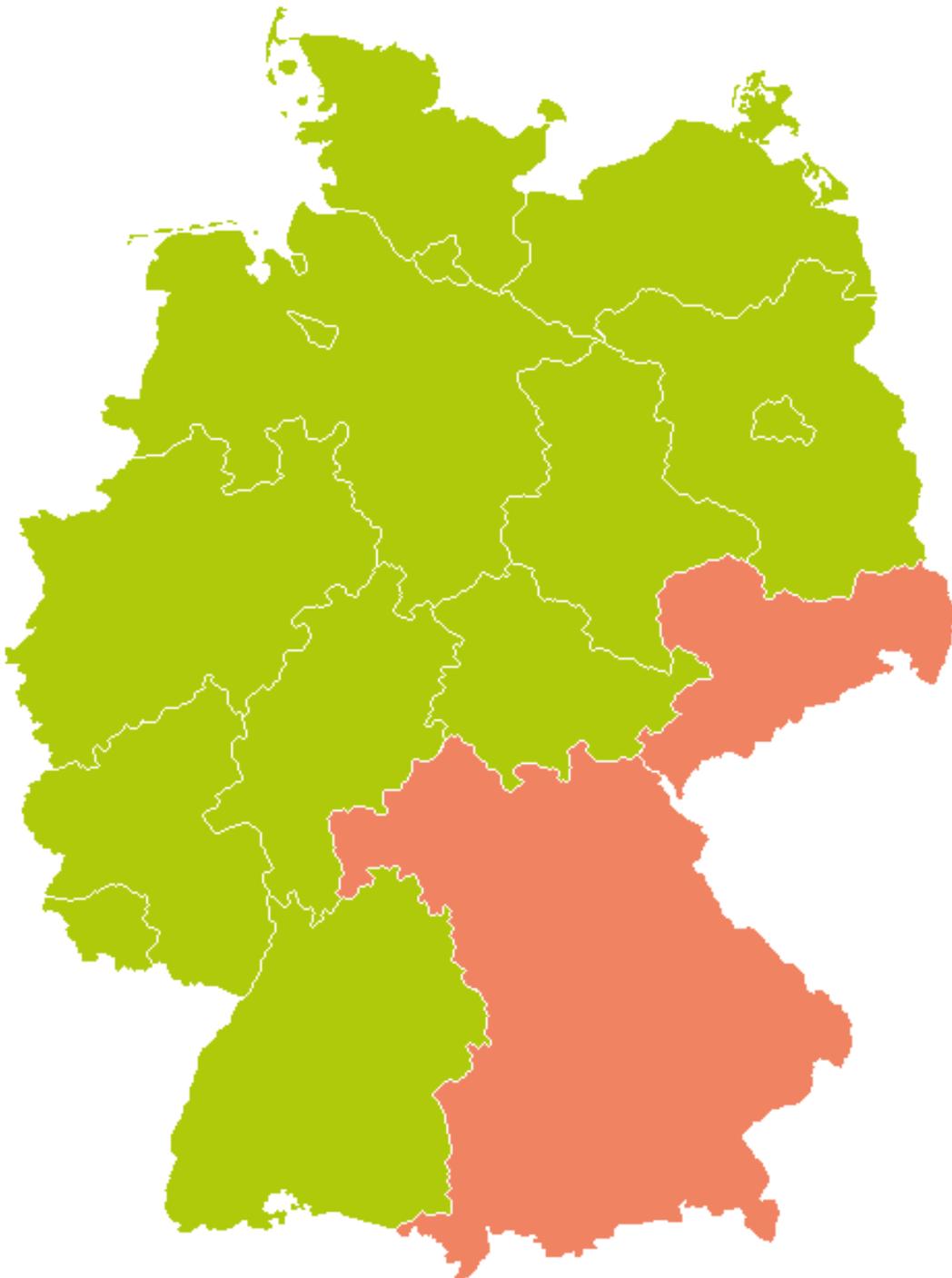

Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 04.2023



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- spezielle Tariftreueregelung:
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG;
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen strebt die Landesregierung eine Novellierung des Landesvergabegesetzes an.

In Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.



Stand: April 2023

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die ab Oktober 2022 über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Brandenburg: 13,00 €

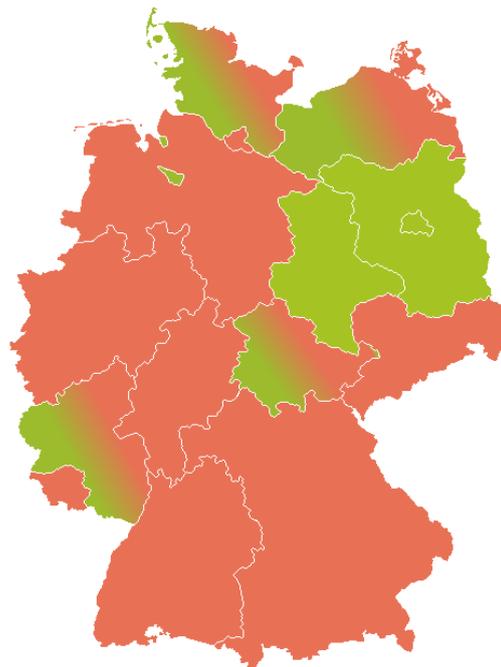
Berlin: 12,50 €

Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Der aktuelle Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg sieht die Einführung von vergabespezifischen Mindestlöhnen vor.

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € und liegt somit über den vergabespezifischen Mindestlöhnen von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. In der Grafik sind diese Länder mit Farbverlauf dargestellt.



Stand: April 2023

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	Sensationswurf April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Juli 2011	Regelungsentwurf Mai 2022
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆☆
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. (Nur Sicherung Mindestentgelt) ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalen. Bundesmindestlohn 01.10.22: 12 €	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn. ☆☆	- 12,50 € (05.2020) Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. ☆☆	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ☆☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L. mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22) ☆☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ☆☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ☆☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohnes. ☆☆	- 10,55 € Mindestlohn (10.2021) und jährliche Anpassung per Rechtsverordnung DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ ☆☆	- 10,55 € Mindestlohn (10.2021) und jährliche Anpassung per Rechtsverordnung DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ ☆☆
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Keine Regelung für den Verkehrsbereich. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Mindestentgelten - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltgerechte Beschaffung ☆☆	- Verweis auf GWB - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltgerechte Beschaffung ☆☆	Übernahme der Formulierung aus dem GWB ☆☆	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Soziale und ökologische Kriterien - Präqualifikationsverfahren ☆☆	- Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ☆☆	- Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverträgliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ☆☆	- Soziale, ökologische und innovative Kriterien - Präqualifikationsverfahren - Mittelstandsförderung ☆☆	- Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit - Beschäftigung Langzeitarbeitsloser - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung ☆☆	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausführungsbedingungen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung ☆☆
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ☆☆	- Keine Tarifreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Keine Tarifreue außerhalb des AEntG. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Keine Tarifreue außerhalb des AEntG. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Schlechte Regelung zu Tarifreue/ Mindestentgelten - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Aussetzung des Gesetzes in Krisenzeiten möglich ☆☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆☆
Sachstand, letzte Änderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023	09.2021	07.2018	05.2022
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, Bauaufträge von 50 T €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro (Bauleistungen)	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen)	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen)
Nachunternehmerzusatz	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, bei Bauleistungen von 50 T €.	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer.	§ 9, Abs. 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6, wie Nachunternehmer	§ 13 Ja	§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 3, Abs. 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 6 Geltung auch für Verleihunternehmen	§ 9, Abs. 6 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer	§ 8 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer
Mindestlohn	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 12,50 €. Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 4, Abs. 2 13 € § 7 Anpassung des Entgeltsatzes und Bildung einer Kommission	§ 9, Abs. 1 (Verweis auf das Landesmindestlohngesetz) § 9, Abs. 4 Gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 9, Abs. 4 (Neue Regelung seit 7.2018) Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes. Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate des tariflichen Monatsverdienstes des Statistischen Bundesamtes.	§ 7 Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes. Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate des tariflichen Monatsverdienstes des Statistischen Bundesamtes.
Hinweis auf Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2 Ja	§ 2, Abs. 6 Ja		§ 3, Abs. 1 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 3, Abs. 2 Ja.	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 7, Abs. 2 Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.	

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung optional, Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen Tve optional.	§ 10 Vorgabe des am Ort maßgeblichen Entgelts (Lohngritter). Vorgegeben wird das Entgelt inkl. Überstundenzuschläge. Ein Beirat soll die Entscheidung vorbereiten. Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.		§ 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte	§ 8, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages, unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	§ 5 Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge mit einer tariffähigen Gewerkschaft. Bei der Festlegung der Repräsentativität ist auf die Bedeutung des Tvs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in M-V abzustellen. Errichtung eines beratenden Ausschusses.
Einschränkungen	§ 2, Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tarifreue abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tarifreue abgesehen, oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss das dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die im Sinne der EU-Entscheidunglinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsend. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tarifreue verzichtet werden.	§ 9, Abs. 2 Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzusehen, falls keine Einigung zustande kommt. § 3 Es sind ausschließlich Tarifreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzusehen, falls keine Einigung zustande kommt. In besonderen Krisensituationen ist die Aussetzung von Teilen oder des ganzen Gesetzes befristet möglich § 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte. Keine Bezugnahme auf repräsentative Tve, keine Vorgabe ganzer Tarifgritter, Abweichungen von Tven möglich	§ 8, Abs. 2 Bei Vergaben von grenzüberschreitenden Verkehren können Tarifverträge oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen anderen Landes zugrunde gelegt werden.	§ 9, Abs. 10 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 2, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB			§ 3, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.		§ 11 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des latenten Handels. (vgl. GWB § 238, Abs. 2))	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden...	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden			§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 5 Ja.	§ 4, Abs. 8 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vorgabe von Ausführungsbedingungen. Regelung durch Rechtsverordnung möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung				§ 18, Abs. 3				§ 5 Ja	
Frauenförderung		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz	§ 18, Abs. 3				§ 5 Ja	
ILO Kernarbeitsnormen		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja		§ 11 Ja	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungserbringung		§§ 7 und 12 Ja		§ 19 Ja	§ 3b Ja	§ 3b Ja	§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 5 Ja	§ 4 Auf die Nachhaltigkeit der Beschaffung ist in allen Phasen des Vergabeverfahrens besonders zu achten.
Präqualifikationsverfahren				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 15 Ja		
Mittelstandsförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja
Weitere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Bevorzugte Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen		§ 5 Beschäftigung Langzeitarbeitsloser	
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 6 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenerschätzung oder um mehr als 10% unter nächsthöherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16 Prüfung der Urtalkulation möglich	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 20%.	
Werbungsausschluss		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.	§ 17, Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 9, Abs. 7 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.

Vergleich der Landestariffreugesetze in Deutschland

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern
									
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tariffreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenerklärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tariffreueerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tariffreueerklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen	§ 9, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariffreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 5, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariffreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 16 Slichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfassen. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern)	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern und für diese tätige Unternehmen)	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleihfirmen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 15, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 17, Abs. 1-3 - Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern; - Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden; - SoK-Bestimmung zum Ausschluss von Unternehmen bei künftigen Vergaben, die Vertragsbrüchig wurden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 17 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich. Abs. 4 Prüfung von schweren Verstößen und Eintragung in ein Informationsverzeichnis durch eine Informationsstelle der Oberfinanzinspektion. Abs. 6 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 10, Abs. 2 Je schuldhaften Verstoß bis zu 1% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 5%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen. Abs. 4 Ausschluss bis zu drei Jahre.	§ 16, Abs. 1 Je schuldhaften Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nicht-Erfüllung möglich. Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahre.
Novellierung/ Evaluierung	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 an den gesetzlichen Mindestlohn.	§ 18 Abs. 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre Abs.3 4-jährig Vorlage Vergabebericht als Basis fortschreitender Evaluierung			Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit
Besonderheiten	Initiativen geplant (Iaaf Koalitionsvertrag)				Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)		Initiativen bekannt (Regierung)	Initiativen bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)									
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein (aber von Zukunftskommission empfohlen)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
							
Status	In Kraft seit November 2013	In Kraft seit März 2018	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Dezember 2021	In Kraft seit Januar 2013	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Dezember 2019
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiter. ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien. Bundesmindestlohn 01.10.22: 12 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns. ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns. ★	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ ★	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. Keine eigenständige Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns. ★	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L. ★	- 9,99 € Mindestlohn DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ ★	- 11,92 € Mindestlohn (01.2022) mit jährlicher Anpassung DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ ★
Verkehrsbereich: Gelten die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel verpflichtend. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel verpflichtend. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose - Präqualifikationsverfahren ★	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose - Präqualifikationsverfahren ★	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien - Gleichstellung Männer und Frauen - Familienförderung - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren ★	- Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Mittelförderförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★	- Tarifgebundenheit - Beschäftigung Langzeitarbeitslose - Beschäftigung behinderter Menschen - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - Mittelförderförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Keine Tarifreue bei Freistellungsverkehren ★	- Keine Berücksichtigung von Haustarifverträgen - Kein Tarifreuebeirat ★	- Keine Berücksichtigung von Haustarifverträgen - Kein Tarifreuebeirat ★	- Keine Berücksichtigung von Haustarifverträgen - Kein Tarifreuebeirat ★
Sachstand, letzte Änderung:	11.2019	03.2018	11.2019	12.2021	12.2022	04.2019	12.2019
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2, Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 120.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1 Für alle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tarifreue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 50.000 € Dienstleistungsaufträge: 20.000 €
Nachunternehmerzusatz	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 5.000 €.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der Landesspezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer § 4, Abs. 2 Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer	§ 12 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeiternehmer		§ 5 Regelungen des Tarifreuegesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	Ja, siehe Nachunternehmer.	§ 10, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeiternehmer
Mindestlohn	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes	§ 2, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Parallele Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 10, Abs. 4 11,42 € Jährliche Anpassung der Höhe richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der jährlichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland.
Hinweis auf Arbeitnehmerendengesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 5, Abs. 1 Ja	§ 2, Abs. 1	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 3 Ja. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 11 Ja		§ 10, Abs. 1 Ja

Vergleich der Landestariffreugesetze in Deutschland

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
							
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser stellt die Repräsentativität von Tarifverträgen fest.	§ 2, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche TVE als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet.	§ 10, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 2 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
Einschränkungen	§ 5, Abs. 1 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggebern anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tariffreue und andere Bestimmungen des Gesetzes möglich. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem für Arbeitsrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen. § 5 Bei Freistellungsverkehren gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes.	§ 11, Abs. 2 Haus-TVE sind ausgeschlossen Kein Hinweis auf einen Tariffreuebeirat		
Personübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel soll angewendet werden.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 10: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Ja. Verweis auf §97 GWB und Art. 70 i.V.m. Art 67 RL 2014/24/EU	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich		§ 13, Nr. 1. Bestehende Tarifbindung 2. Anteil sozialversicherungspflichtiger AN 5 Beschäftigungs langzeitarbeitsloser oder schwerbehinderter Menschen
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 11, Abs. 2 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 5 Ja		§ 13 Nr. 4 Ja
Frauenförderung	§ 11, Abs. 2 Ja				§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.		§ 13, Nr. 3 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 12 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 13 Ja		§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungsverbindung	§ 10 Ja		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 5 Ja		§ 4 und § 13 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.
Präqualifikationsverfahren	§ 8			§ 1, Abs. 3 Ja	§ 7 Ja		§ 7, Abs. 2
Mittelstandsförderung	§ 9 Ja		keine Regelung		§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse		
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.			§ 1, Abs. 5 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit von Angeboten.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Werlungsausschluss				§ 1, Abs. 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergaberwerbungen über den Ausschluss.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergaberwerbungen über den Ausschluss.

Vergleich der Landestariffreugesetze in Deutschland

	Niedersachsen 	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 	Sachsen-Anhalt 	Schleswig-Holstein 	Thüringen 
Nachweise	§ 5 Tariffreue- und Mindestentgeltklärung als Eigenerklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.		§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 12 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tariffreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 8 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen § 15, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen		§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Einrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffreue, sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 14 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 12 Sichtprobenartig auf Verlangen des Auftraggebers. Gilt auch für Nachunternehmer. Einsicht in Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 14 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. In Summe max. 10%, Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei schuldhaften Verletzungen. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition)	§ 18, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Novellierung/ Evaluierung	Ursprünglich Evaluierung 2015. Danach keine neue Frist genannt. Novellierung, Gesetzesentwurf eingebracht.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 14 Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten	Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten.	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 20 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027)
Besonderheiten	Initiativen geplant (lauf Koalitionsvertrag)	Initiativen geplant (lauf Koalitionsvertrag)					
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)							
OPNV Pflichtaufgabe?		Nein	Ja	Nein	Ja		Ja